

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH

Ausgabe Juni 2019

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1. Bestellung

- 1.1 Der Lieferant wird sich, nach unserer Aufforderung, über das SAP Business Netzwerk Ariba mit uns verbinden, um alle bestell- und lieferrelevanten Dokumente (z.B. Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferavis, Rechnung, etc.) elektronisch mit uns auszutauschen und von uns definierte Prozesse (Hochladen von Produktkatalogen, VMI [Vendor Managed Inventory], etc.) über Ariba abzuwickeln.
- 1.2 Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich/elektronisch erteilt oder bestätigt werden. Falls der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung die schriftliche/elektronische Auftragsbestätigung abgibt oder mit deren Erfüllung beginnt, sind wir berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns erwachsen.
- 1.3 Die Weitergabe unserer Aufträge im Ganzen oder größtenteils darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 1.4 Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte sind ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages. Weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 1.5 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten selbst oder einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Umstände sofort zu informieren.

1.6 Die in Anfragen und/oder Angeboten angegebenen Mengen sind lediglich unverbindliche Orientierungswerte und begründen keine Verpflichtung, diese Mengen zu bestellen.

1.7 Wir sind berechtigt, Änderungen in Bezug auf bestellte Waren zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktion, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung die Kosten oder den Lieferzeitpunkt beeinflussen kann, muss der Lieferant uns hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und wir werden unter Berücksichtigung berechtigter Interessen des Lieferanten eine Änderungsbestellung erteilen. Diese gilt als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 14 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

2. Lieferung

- 2.1 Die angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 2.2 Auch bei Akzeptierung einer Lieferterminverschiebung durch uns behalten wir uns die Anrechnung einer Pönale von 1 % pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), maximal jedoch 5 % des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor. Weiters ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten. Mit Ausnahme unverschuldeter Verzögerung sind wir bei Nichteinhaltung der angegebenen Liefertermine berechtigt, zusätzlich zur Pönale vom Lieferanten den Ersatz aller aus der Verzögerung entstehenden Verluste und Schäden zu verlangen.
- 2.3 Im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzugs sind wir darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen ab Eintritt des Verzugs mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir

begehren innerhalb von 14 Tagen ab Terminüberschreitung die Erfüllung des Vertrages.

2.4 Teillieferungen bzw. -leistungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, ausgenommen Lieferungen bis max. 7 Tage vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.

2.5 Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gemäß DAP (Incoterms 2010) an den benannten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen, insbesondere der AVL Anliefer- und Verpackungsvorschrift (www.avl.com > Discover all > Company > Quality, Environment, Safety & Security > Documents), so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente AVL-interne Manipulation gewährleistet ist. Lieferanten, für welche die Verpackungsverordnung gilt, sind verpflichtet, ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria (ARA) bekanntzugeben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, so werden wir die Verpackungen unfrei retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung stellen.

2.6 Im Falle speziell vereinbarter Lieferfreigabe durch uns sind wir berechtigt, die Lieferfrist um bis zu 90 Tage zu verlängern. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Ware bis zur Lieferfreigabe durch uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren. Ebenso sind wir bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen, die uns ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen hindern, berechtigt, einen geeigneten Ersatztermin zu vereinbaren, und der Lieferant ist verpflichtet, die für uns unentgeltliche Einlagerung auf sein Risiko vorzunehmen.

3. Werkverträge

3.1 Dieser Punkt enthält zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen („Werk“) durch den Lieferanten.

3.2 Der Lieferant wird das Werk bis zum vereinbarten Termin erbringen. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn das Werk zur Gänze von uns schriftlich abgenommen wurde.

3.3 Der Lieferant wird bei der Werkerstellung im Wesentlichen eigene Betriebsmittel verwenden. Der Lieferant ist an keine Dienstzeiten, keinen Dienort und keine Weisungen durch uns gebunden. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dieser Bestellung kein Beschäftigungsverhältnis ableiten lässt. Es besteht keine persönliche Leistungspflicht des Lieferanten. Für die Versteuerung des Entgeltes sowie Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Lieferant allein verantwortlich. Er sichert uns zu, alle für die Durchführung

des Werks notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen (Sozialversicherungs- u. Gewerberecht) und uns im Bedarfsfall nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegte Mindestlöhne sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zu Sozialversicherung zu zahlen. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, uns davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden. Weiters verpflichtet sich der Lieferant, uns für allfällige nachteilige Folgen aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen schad- und klaglos zu halten.

4. Preise und Zahlung

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.

4.2 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßigem Wareneingang bzw. Abnahme des Werks durch uns und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung nach 90 Tagen netto zum Monatsletzen am 10. des Folgemonats.

4.3 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.

5. Gewährleistung

5.1 Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausdrücklich vereinbart. Der Lieferant hat während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, auch soweit sie bei uns anfallen, wie z.B. Untersuchungskosten, Transport, Aus- und (Wieder-) Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Austausch bzw. Reparatur. Der Erfüllungsort für

- Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 5.2 Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.
- 5.3 In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw., wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Ebenso sind wir bei wiederholten Gewährleistungsfällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten zur Fehlersuche und Fehlerbeseitigung unterstützend einzugreifen.
- 5.4 Wir behalten uns vor, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 5.5 Sollte uns als Hersteller des Endproduktes eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilproduktes zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten, und zwar unabhängig von einem Verschulden.
- 5.6 Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass seine Lieferungen/Leistungen keiner Eingangskontrolle unterzogen, sondern erst im Zuge der weiteren Projektbearbeitung durch uns oder, sofern eine solche nicht erfolgt, nach der Kundenübergabe überprüft werden. Er verzichtet daher auf eine frühere Untersuchungs- und Mängelanzeigespflicht im Sinne des § 377 Abs. 1 UGB. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.
- 6. Ersatzteile, Fertigungsmittel und Vormaterialien**
- 6.1 Der Lieferant wird für die jeweilig durchgeführten Projekte gemeinsam mit uns Ersatzteillisten erstellen, welche die Preise und Lieferzeiten der Ersatzteile enthalten. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit der in diesen Listen enthaltenen Ersatzteile für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Lieferung und wird diese Verpflichtung auch auf alle seine Unterauftragnehmer überbinden. Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar sein, so wird der Lieferant eine technische Ersatzlösung liefern, deren Lieferfrist nicht länger als die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist für den betroffenen Ersatzteil sein darf.
- 6.2 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 15 Jahre nach Beendigung der Lieferung zu unserer Verfügung aufzubewahren. Der Lieferant wird alle seine Unterauftragnehmer verpflichten, dies ebenfalls einzuhalten. Sie sind uns über Aufforderung unverzüglich rückzustellen.
- 6.3 Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von uns die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in unser Eigentum über. Punkt 6.2 gilt dann auch für diese vom Lieferanten auf unsere Kosten hergestellten Fertigungsmittel. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 15 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, uns davon schriftlich Mitteilung zu machen und uns die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.
- 6.4 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbereitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.
- 7. Konformität, Qualität und Dokumentation**
- 7.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen (insbesondere den Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Umweltvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der ÖVE/VDE-Vorschriften, der REACH Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 und der RoHS-Richtlinie, 2011/65/EU, zuletzt geändert durch die delegierte Richtlinie 2016/585/EU), den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen. Der Lieferant wird alle erforderlichen Datenblätter und Merkblätter übergeben und seine Lieferungen den jeweils geltenden Bestimmungen (z.B. CLP-Verordnung [EG] Nr. 1272/2008) entsprechend kennzeichnen.
- 7.2 Die AVL Commercial Driveline & Tractor Engineering GmbH ist nach ISO 14001, ISO 9001, ISO 27001 zertifiziert. Der Lieferant hat ein den Forderungen der ISO 9001 entsprechendes Qualitätsmanagement einzurichten, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen und sich in Richtung ISO 16949 Standard sowie Null-Fehler-Philosophie zu entwickeln. Der Standard ISO 26262 betreffend funktionale Sicherheit für Systeme mit Elektronik und Software ist vom Lieferanten

einzuhalten. Ebenso müssen Webapplikationen zumindest die Anforderungen der ÖNORM A7700 erfüllen. Der Lieferant hat auch für IT Sicherheit gemäß den Vorgaben von ISO 27001 zu sorgen.

- 7.3 Software und Applikationen haben dem neuesten Stand der Technik im Zeitpunkt der Bestellung zu entsprechen.
- 7.4 Jede Änderung des Produktionsprozesses, des Produktionsstandortes oder des Versandortes der Waren bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten und Schäden, die uns aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Lieferanten veranlassten Ortswechsels entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette oder ihm bekannte Unterauftragnehmerwechsel in der Lieferkette wird uns der Lieferant umgehend informieren.
- 7.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine vollständige Produktdokumentation (insbes. Installations-, Wartungs-, Bedienungs- und Serviceanleitungen, Prüfdokumentation, CE-Erklärungen, etc.) ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten in elektronisch editierbarer Form, als PDF und als Hardcopy mitzuliefern. Dabei sind die Vorgaben des Lieferantendokumentationslastenheftes (<http://srm.avl.com> > Aushang Kundendokumentation) einzuhalten. Wir sind berechtigt, diese Produktdokumentation unbeschränkt zu nutzen und sie insbesondere in Schulungs- und Vertriebsunterlagen sowie in Kundendokumentationen – ganz oder auszugsweise, in der Originalsprache oder in Übersetzung – zu integrieren.
- 7.6 Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß § 1168 a ABGB hat der Lieferant insbesondere den auf der Bestellung angeführten Einkäufer rechtzeitig und vollständig schriftlich zu informieren.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Laufe der Zusammenarbeit mit uns zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AVL („geheime Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzustellen. Die geheimen Informationen dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke als die Abwicklung unserer Bestellungen verwendet werden. Es ist dem Lieferanten insbesondere untersagt, Unterlagen (z.B. Daten, Dokumentationen, Programme, etc.) jedweder Art ohne unsere schriftliche Genehmigung von unserem Firmengelände zu entfernen. Bei durch uns genehmigter (teilweiser) Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seinen Unterlieferanten entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen. Ebenso wird er seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung (einschließlich Verwendungsverbot) verpflichten.

- 8.2 Als geheime Informationen gelten insbesondere alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen, alle AVL-eigenen und kundenbezogenen geschäftlichen, technischen und personenbezogenen Daten, das gesamte AVL-eigene oder von Kunden zur Verfügung gestellte technische Know-How (Konstruktionen, Spezifikationen, Pläne, Software, etc.), die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle geheimen Informationen sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Lieferant Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den geheimen Informationen erlangt haben könnten, so hat er uns unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit uns alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und gegebenenfalls zukünftige Zugriffe zu verhindern.
- 8.4 Sollte der Lieferant die geheimen Informationen in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, bearbeiten oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.
- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle geheimen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an uns zurückzugeben. Der Lieferant wird darüber hinaus alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach unserer Wahl an uns zurückgeben oder die Vervielfältigung in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausgeschlossen ist. Der Lieferant wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf unser Verlangen nachweisen und schriftlich bestätigen.
- 8.6 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter und Unterauftragnehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und gegebenenfalls gemäß den auf ihn anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy by Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy by Default) zu ergreifen.
- 8.7 Der Lieferant verpflichtet sich, uns bei den auf uns anwendbaren datenschutzrechtlichen Pflichten zu unterstützen.
- 8.8 Bei Verstoß gegen vorstehende Regelungen hält uns der

Lieferant gegen alle nachteiligen Folgen schad- und klaglos. Außerdem sind wir in einem solchen Fall zum sofortigen Rücktritt von der betroffenen Bestellung sowie allen weiteren dem Lieferanten erteilten Bestellungen berechtigt.

8.9 Falls der Lieferant personenbezogene Daten von AVL als Auftragsverarbeiter verarbeitet, tut er dies ausschließlich nach Maßgabe unserer Weisungen und erklärt sich bereit, einen separaten Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 EU Datenschutz-Grundverordnung abzuschließen.

8.10 Der Lieferant kann unsere Datenschutzerklärung unter www.avl.com/ abrufen. Unser Datenschutzbeauftragter bzw. unsere Datenschutzstelle ist per E-Mail unter privacy@avl.com erreichbar.

9. Arbeitsergebnisse und Schutzrechte

9.1 Alle Ergebnisse, die der Lieferant erarbeitet, gehen sofort mit deren Entstehen in unser ausschließliches und uneingeschränktes Eigentum über und sind uns unverzüglich bekannt zu geben sowie zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die vom Lieferanten getätigten Erfindungen bzw. Erfindungsanteile. Der Lieferant tritt sämtliche Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen uneingeschränkt an uns ab. Sollten wir auf unsere Rechte an Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen ganz oder teilweise verzichten, so ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen geltend zu machen (z.B. Eigennutzung, Schutzrechtsanmeldung, Vergabe von Lizenzen an Dritte, etc.). Allfällige Erfindungen bzw. Erfindungsanteile sind mit dem Preis gemäß Punkt 4.1. abgegolten.

9.2 Hinsichtlich der dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zufallenden Urheberrechte räumt er uns auf Dauer das unbeschränkte, kostenlose Werknutzungsrecht ein.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

10. Außenhandelsdaten und -vorschriften

10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige güterbezogene Beschränkungen bei (Re-)Exporten der gelieferten Güter (Waren, Technologie, Software) gemäß österreichischen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Güter zu informieren. Hierzu wird er zumindest in seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen zu den einzelnen

Warenpositionen folgende Informationen angeben:

- die Militärgüterlistennummer (ML-Nummer) der EU-Militärgüterliste,
- die Ausfuhrlistennummer (AL-Nummer) der EU-Dual-Use-Güterliste,
- für US-Güter die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulation (EAR),
- für US-Verteidigungsgüter (sog. ITAR-Güter) die USML (United States Munitions List)-Category,
- Angaben zum nichtpräferenziellen Ursprung seiner Güter (Waren, Technologie, Software) und deren Bestandteile,
- Angaben zu Gütern, die auf Basis von kontrollierter US-Technologie gefertigt wurden und/oder die kontrollierte US-Komponenten enthalten.

Der Lieferant ist weiters verpflichtet, dem auf der Bestellung angeführten Einkäufer auf Aufforderung alle weiteren Außenhandelsdaten schriftlich mitzuteilen sowie diesen über alle Änderungen der vorstehenden Daten unaufgefordert schriftlich zu informieren.

10.2 Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen (z.B. in Bezug auf bestehende/erteilte Ausfuhrbewilligungen und darin enthaltene Reexportbeschränkungen oder aufgrund in Anspruch genommener License Exceptions nach dem EAR) beschränkt sich auf Güter, für die aus Sicht des Lieferlandes eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist (für USA gilt die jeweils gültige Fassung der EAR), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.

10.3 In der EU ansässige Lieferanten sind verpflichtet, uns innerhalb einer Kalenderwoche nach entsprechender Aufforderung das Original der (Langzeit- bzw.) Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 in der jeweils gültigen Fassung bzw. gemäß DVO (EU) 2015/2447 zu übermitteln. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder entspricht seine Erklärung nicht den gesetzlichen Vorschriften, so hält er uns für allfällige daraus resultierende nachteilige Folgen schad- und klaglos.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie Sanktionsvorschriften einzuhalten.

10.5 Wir sind berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant gegen eine der in diesem Punkt enthaltenen Verpflichtungen verstößt. Der Lieferant hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen der Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen schad- und klaglos.

11. Umwelt

11.1 Die für Lieferanten zu beachtenden QES-Dokumente inkl. der aktuellen Liste von Inhaltsstoffen und Substanzen („AVL Stoffliste“), die nicht oder nur bedingt an uns geliefert werden dürfen, befinden sich auf der Internetseite www.avl.com > Discover all > Company > Quality, Environment, Safety & Security > Documents. Sollten die vom Lieferanten gelieferten Waren einen der genannten Stoffe beinhalten, hat sich der Lieferant unter Angabe der jeweiligen betroffenen Substanzen an den auf der Bestellung angeführten Einkäufer zu wenden.

11.2 Während der Durchführung eines Liefervertrags hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Lieferanten muss der Lieferant uns auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit uns und unseren verbundenen Unternehmen bereitstellen:

- Gesamtenergieaufwand in MWh;
- CO₂ Emissionen aus eigen und fremd erzeugter Energie in t;
- Gesamtwasserverbrauch in m³;
- Prozessabwasser in m³;
- Abfall zur Beseitigung in t;
- Abfall zur Verwertung in t;
- VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß "ISO 14001" oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und uns durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen.

11.4 Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 11. enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

12. Compliance und soziale Verantwortung

AVL unterstützt und achtet den Schutz international anerkannter Menschenrechte und ist um die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften bemüht. AVL hat für ihre Mitarbeiter/innen einen Code of Conduct basierend auf den Prinzipien von Integrität, Redlichkeit und Fairness implementiert und erwartet auch von ihren Lieferanten und deren Unterauftragnehmern die Einhaltung der Vorschriften

zum Schutz international anerkannter Menschenrechte, aller geltenden Gesetze und Vorschriften und der diesen zugrundeliegenden Prinzipien.

Vor diesem Hintergrund hat der Lieferant im Rahmen dieser Vertragsbeziehung die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten; insbesondere:

- Achtung der Grund- und Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Einhaltung der gesetzlichen oder in der Industriebranche üblicherweise vorgeschriebenen Mindestlöhne und Sozialleistungen,
- Einhaltung der gesetzlich oder durch geltende Industrie- oder sonstige Normen vorgegebenen Arbeitszeiten,
- Gewährleistung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen,
- Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Verantwortung für die Umwelt und Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften,
- Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften und des Verbots, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechlichkeit und Bestechung oder unzulässiger Vorteilsgewährung zu beteiligen,
- Einhaltung der jeweils geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze, insbesondere des Verbots wettbewerbsbeschränkender Abreden.

Der Lieferant wird ferner keine „Conflict Minerals“ gemäß Section 1502 des US Dodd-Frank Acts, die aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Staat stammen, in seinen Waren verwenden. Falls in den vom Lieferanten gelieferten Waren Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten sind, muss der Lieferant auf Anfrage alle nötigen Unterlagen, die die Gesetzeskonformität der gesamten Lieferkette nachweisen, vorlegen.

Der Lieferant hat eigene angemessene Maßnahmen zur Einhaltung der in dieser Ziffer aufgeführten Gesetze, Vorschriften und Prinzipien zu ergreifen und dies auf Anforderung von AVL unverzüglich nachzuweisen. Der Lieferant wird ferner nach besten Kräften dafür sorgen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechende Verpflichtungen eingehen.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschlägen etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.

- 13.2 Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 13.3 Für diese Vertragsbeziehung gilt österreichisches Recht, und zwar unter Ausschluss einer allfälligen anderen Anknüpfung durch das österreichische IPR.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, so haben diese auf den Rechtsbestand der übrigen keinen Einfluss.
- 13.5 Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Graz, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.